

# Südeichsfeld Bote



Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft  
Ershausen/Geismar

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden  
Dieterode, Geismar, Kella, Krombach, Pfaffschwende, Schimberg,  
Schwobfeld, Sickerode, Volkerode, Wiesenfeld



*Hier steckt unsere Heimat drin!*

Jahrgang 22

Mittwoch, den 20. Februar 2019

Nummer 2

## KARNEVAL IN GEISMAR

Büttenabende  
am 23.02. und 02.03.2019

Kinder- und Schulfasching  
am 03. bzw. 04. März



[www.entenschnaebel.de](http://www.entenschnaebel.de)

**VG „Ershausen/Geismar“ informiert**

**Notruf** **112**  
 Kinder- und Jugendtelefon 08 00 / 0 08 00 80  
**Landratsamt Eichsfeld**  
 Zentrale 0 36 06 / 6 50 -0  
 e-mail: landratsamt@kreis-eic.de

**Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“**

Kreisstraße 4, 37308 Schimberg OT Ershausen  
 Tel.: 036082 / 441-0  
 Fax: 036082 / 441-33  
 e-mail: poststelle@ershausen-geismar.de  
 web: www.ershausen-geismar.de

**Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“**

Montag 09.00 - 12.00 Uhr  
 Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr  
 Mittwoch geschlossen  
 Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr  
 Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Es besteht die Möglichkeit, insbesondere für die  
 Meldebehörde 036082 / 441-25  
 Standesamt 441-30  
 und den Vorsitzenden 441-11  
 auch außerhalb der Sprech- und Dienstzeiten einen Termin  
 zu vereinbaren.

**Telefon-Nr. Mail-Adressen**

Zentrale 4410 [poststelle@ershausen-geismar.de](mailto:poststelle@ershausen-geismar.de)  
 Hauptamt 441-13 [hauptamt@ershausen-geismar.de](mailto:hauptamt@ershausen-geismar.de)  
 Bauamt 441-27 [bau@ershausen-geismar.de](mailto:bau@ershausen-geismar.de)  
 Steueramt 441-28 [steuern@ershausen-geismar.de](mailto:steuern@ershausen-geismar.de)  
 Ordnungs- 441-30 [ordnungsamt@ershausen-geismar.de](mailto:ordnungsamt@ershausen-geismar.de)  
 amt

**Rippel**  
**Vorsitzender**

**Redaktionsschluss  
für die März-Ausgabe:**

**Mittwoch, den 13.03.2019 bis 13.00 Uhr**

**Erscheinungstag: Mittwoch, 20.03.2019**

Anzeigenvorlagen sind bis zu diesem Termin  
 einzusenden an:

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“  
 Hauptamt, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg  
 Tel.: 036082/441-14  
 Fax: 036082/441-33  
[poststelle@ershausen-geismar.de](mailto:poststelle@ershausen-geismar.de)

**Herausgeber:**

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“  
 Die veröffentlichten Informationen Dritter  
 erfolgen ohne Gewähr und stellen nicht die Meinung  
 der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ dar.

**Amtlicher Teil****Amtliche Bekanntmachungen****Gemeinde Schimberg****Bekanntmachungsanordnung**

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 09.01.2019 genehmigte Friedhofssatzung der **Gemeinde Schimberg** wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 11.02.2019

**Rippel**  
**Vorsitzender**

**Friedhofssatzung  
der Gemeinde Schimberg**

Die Gemeinde Schimberg erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) die folgende vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.12.2018 beschlossene Friedhofssatzung der Gemeinde Schimberg:

**I. Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Schimberg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Friedhof OT Ershausen
- Friedhof OT Martinfeld
- Friedhof OT Rüstungen
- Friedhof OT Wilbich
- Friedhof OT Misserode
- Friedhof OT Lehna

Der St. Johannesstift in Ershausen betreibt zusätzlich einen eigenen Friedhof mit anerkannten eigenen Satzungsregelungen.

**§ 2****Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
  - bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Schimberg waren oder
  - ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
  - innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde (Antrag bedarf der Schriftform). Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

**§ 3****Bestattungsbezirke**

- (1) Das Gemeindegebiet wird in Bestattungsbezirke eingeteilt, die mit den Ortschaften identisch sind.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof der Ortschaft bestattet, in der sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
  - ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
  - Eltern, Kinder oder Geschwister auf einen anderen Friedhof bestattet sind.
- (3) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

**§ 4****Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 5

#### Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch die Gemeinde festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Gemeinde getroffen werden.

### § 6

#### Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Gemeindepersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des gemeindlichen Bauhofes.
- Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Gemeinde gewerbsmäßig Filmaufnahme bzw. fotografische Aufnahmen zu tätigen,
- Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehene Plätze abzulegen,
- Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Abs. 2 Buchstabe d gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

### § 7

#### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Gemeinde vorher anzuzeigen.

(2) Der Gemeinde ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Gemeinde eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit

Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Gemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum- Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Die Gemeinde kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

## III. Bestattungsvorschriften

### § 8

#### Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden.

Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehört, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(3) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte/einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(4) Bei Erdbestattungen sind Särge zu verwenden.

(5) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

### § 9

#### Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

### § 10

#### Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben sowie das Verfüllen der Gräber obliegt der Gemeinde. Sie kann sich zur Durchführung der Aufgabe Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Funda-

mente oder Grabzubehör durch die Gemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde zu erstatten.

### § 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 30 Jahre.

### § 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandener Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## IV. Grabstätten

### § 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- Reihengrabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre
  - Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre
  - Urnenreihengrabstätten
  - Urnengrabstätten für anonyme Bestattungen
  - Ehrengabstätten.
  - Rasenreihengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### § 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.
- (2) Rasengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt und ohne Einfassung hergestellt.
- (3) Es werden eingerichtet:
- Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr,
  - Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer mit einem Leichnam belegten Reihengrabstätte eine Urne mit der Asche eines später verstorbenen Ehepartners, eines Partners aus eheähnlicher Lebensgemeinschaft oder Geschwister beizusetzen. Voraussetzung hierfür ist das der Ehe- bzw. Lebenspartner oder Geschwister noch nicht länger als 15 Jahre verstorben ist (Stichtag ist der Todestag). Die Ruhezeit der Urne (nach Thüringer Bestattungs-

gesetz mindestens 15 Jahre) läuft bei einer Bestattung in einem bereits belegten Reihengrab immer mit der Ruhezeit des zuerst Verstorbenen ab.

- (5) Als Ausnahme ist zulässig in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahre zu bestatten.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist 12 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

### § 15 Urnengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung von bis zu zwei Aschen abgegeben werden.
- (2) Anonyme Bestattungen
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (4) Anonyme Bestattungen von Fehlgeborenen nach § 3 Abs. 2 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.04.2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592) werden im Bereich des anonymen Urnengrabfeldes vorgenommen.

### § 16 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt der Gemeinde.

## V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

### § 17 Gestaltungsvorschriften für Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Die Grabstätten haben auch im Falle der Abgrenzung durch passende Grabeinfassungen folgende maximale Maße einzuhalten:

Reihengräber ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	Länge: 1,85 m	Breite: 0,85 m
Reihengräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	Länge: 1,20 m	Breite: 0,60 m
Urnengrabstätten	Länge: 1,20 m	Breite: 0,60 m

Die provisorischen Holzeinfassungen sind mit gleichen Maßen zu setzen.

- (3) Die Zwischenräume zwischen den einzelnen Gräbern müssen 0,60 m betragen.

### § 18 Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Grabmale und bauliche Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 17 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Die Gemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (3) Für die Grabmale sind natürliche Materialien zu verwenden.
- (4) Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
    - stehende Grabmale:  
Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,12 m;
    - liegende Grabmale:  
Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,08 m;
  - auf Reihengräbern für Verstorbene über 5 Jahren:
    - stehende Grabmale:  
Höhe bis 1,20 m; Breite 0,40 m bis 0,70 m, Mindeststärke 0,12 m;
    - liegende Grabmale:  
Breite bis 0,65 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,08 m;

**(5)** Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

Urnengrabstätten:

1. liegende Grabmale:  
Größe 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m;
2. stehende Grabmale:  
Grundriss max. 0,35 m x 0,35 m, Höhe bis 0,90 m.

**(6)** Die Rasenreihengrabstätten müssen folgende Maße einhalten:

- a) Stehende Grabmale - Höhe 0,80 m - 1,20 m ab Sockelplatte.
- b) stehende Grabmale müssen auf einer Sockelplatte von 0,65 m x 0,80 m aufgestellt sein und dürfen maximal 0,70 m breit sein. Die Sockelplatte muss bündig eingearbeitet und aus Naturstein bestehen.
- c) Die Stärke des Grabmals beträgt 0,12 m.
- d) Der Abstand zum Nachbargrab beträgt 0,60 m.
- e) Die Sockelplatte ist am oberen Rand der Grabstätte zu platzieren.
- f) Liegende Grabmale sind nicht gestattet.

**(7)** Soweit ein schriftlicher Antrag erfolgt und es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 17 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 und auch sonstigen baulichen Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

### § 19

#### Zustimmung

**(1)** Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

**(2)** Die Genehmigung für die Errichtung von Grabmalen gilt als erteilt, wenn die Gebühr gemäß § 9 Friedhofsgebührensatzung entrichtet ist.

**(3)** Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und sollen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

**(4)** Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.

### § 20

#### Gärtnerische Gestaltungsvorschriften

Die Erdgrabstätten sollen mindestens zu 1/3 der gesamten Fläche bepflanzt werden. Die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet den Bestimmungen des § 24 keinen zusätzlichen Anforderungen. Ausgenommen von der 1/3 Bepflanzung bleiben Urnengrabstätten.

### § 21

#### Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Gemeinde kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Gemeinde auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Gemeinde mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

### § 22

#### Fundamentierung und Befestigung

**(1)** Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

**(2)** Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach dem § 18.

### § 23

#### Unterhaltung

**(1)** Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der Verfügungsberechtigte.

**(2)** Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

**(3)** Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

**(4)** Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und bauliche Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

**(5)** Die Standfestigkeit der Grabmale wird von der Gemeinde durch Druckprobe überprüft.

### § 24

#### Entfernung

**(1)** Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 23 Abs. 4 kann die Gemeinde die Zustimmung versagen.

**(2)** Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Auf den Ablauf der Ruhezeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

**(3)** Die Gemeinde ist berechtigt, unberechtigt aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verfügungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 25

#### Herrichtung und Unterhaltung

**(1)** Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

**(2)** Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

**(3)** Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit.

**(4)** Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen.

**(5)** Reihengrabstätten/Urnengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

**(6)** Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

**(7)** Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

**(8)** Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck

und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze bleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendbares Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

### § 26

#### Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 23 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsähen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

## VII. Leichenhallen- und Trauerfeiern

### § 27

#### Benutzung der Leichenhalle

(1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Werden Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener in der Leichenhalle aufgestellt, bedarf der Zutritt und die Besichtigung der Leiche der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Nach Benutzung der Leichenhalle ist diese unverzüglich zu reinigen.

### § 28

#### Trauerfeier

Die Trauerfeiern können in der Leichenhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

## VIII. Schlussvorschriften

### § 29

#### Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### § 30

#### Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### § 31

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Gemeindepersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
- c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 2
  1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
  2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
  3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,

4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig fotografiert,
  5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
  8. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
  9. entgegen § 6 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt.
- d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Anzeige ausübt (§ 7),
  - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
  - f) Die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 18)
  - g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19),
  - h) Grabmale ohne Zustimmung der Gemeinde entfernt (§ 24 Abs. 1)
  - i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 22),
  - j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 25 Abs. 7),
  - k) Grabstätten entgegen § 20 und 25 bepflanzt,
  - l) Grabstätten vernachlässigt (§ 26),
  - m) die Leichenhalle entgegen § 27 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung.

### § 32

#### Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 33

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.02.2007 in der Fassung der 3. Änderung vom 09.03.2016 und alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Schimberg, den 15.01.2019

**Leonhardt**  
Bürgermeister

(Siegel)

## Gemeinde Schimberg

### Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 09.01.2019 genehmigte Friedhofsgebührensatzung der **Gemeinde Schimberg** wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 11.02.2019

**Rippel**  
Vorsitzender

## Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schimberg

Aufgrund der § 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 82, 83) und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Schimberg vom hat der Gemeinderat der Gemeinde Schimberg in der Sitzung vom 17.12.2018 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### I. Gebührenpflicht

#### § 1

#### Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Schimberg vom 20.02.07 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2

#### Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen,
  1. der Ehegatte,
  2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartneregemeinschaft,
  3. die Kinder,
  4. die Eltern,
  5. die Geschwister,
  6. die Enkelkinder,
  7. die Großeltern,
  8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
- c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### § 3

#### Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt festlegt.

#### § 4

#### Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### II. Gebühren

#### § 5

#### Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle/Friedhofskapelle

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Aufbewahrung einer Leiche 30,00 €
- b) Aufbewahrung einer Urne 30,00 €

(2) Die Reinigung der Leichenhalle obliegt den Verpflichteten gemäß § 2 Abs. 1a und Abs. 2.

#### § 6

#### Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 140,00 € |
| Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre             | 280,00 € |

(2) Für das Ausheben und Verschließen einer Urnengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Urnenreihengrabstätte 100,00 €
- b) anonyme Urnenreihengrabstätte 75,00 €
- c) Urne in einem bereits vorhandenen Reihengrab nach § 14 Abs. 3 Friedhofssatzung 75,00 €

(3) Für die Herrichtung des Rasenreihengrabes wird eine Gebühr von 280,00 € erhoben.

(4) Die Bestattung von Fehlgeborenen und Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Gemeinde dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

#### § 7

#### Ausgrabungsgebühren

Ausgrabungen oder Umbettungen einer Leiche innerhalb des Friedhofes als auch nach einem anderen Friedhof sind durch die Antragsteller an ein Beerdigungsinstitut zu vergeben. Der Antragsteller ist damit Adressat bei Rechnungslegung und Schuldner gegenüber dem beauftragten Institut.

#### § 8

#### Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte/ Rasenreihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte u. Rasenreihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren 375,00 €
- b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre 500,00 €
- c) Rasenreihengrab 500,00 €

(2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben 500,00 €

(3) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen, der am Tag des Erwerbs oder zum Zeitpunkt seines Todes nicht in Schimberg wohnhaft ist: 625,00 €

(4) Urnengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen, der am Tag des Erwerbs oder zum Zeitpunkt seines Todes nicht in Schimberg wohnhaft ist: 600,00 €

(5) Anonyme Urnenbestattungen 250,00 €

(6) Urnenbeisetzung in bereits vorhandenen Reihengrab 250,00 €

nach § 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung  
(7) Urnenbeisetzung in bereits vorhandenen Urnengrab 250,00 €

nach § 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung  
(8) Die Nutzungsgebühr ist als einmaliger Betrag zu entrichten.

(9) Die Regelung der Abs. 3 und 4 sind unbeachtlich bei Personen die ihren Lebensmittelpunkt in der Gemeinde Schimberg hatten und anschließend ihren Lebensabend außerhalb der Gemeinde Schimberg in Altersheimen, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen verbrachten.

#### § 9

#### Verwaltungsgebühren

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen wird eine Gebühr von **5,00 €** erhoben.

#### § 10

#### Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit durch die Gemeinde bzw. von ihr beauftragte Unternehmer (§§ 24 und 26 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben: 150,00 €

### § 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.02.2007 in der Fassung der 4. Änderung vom 17.05.2018 und alle dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Schimberg, den 15.01.2019

**Leonhardt**  
**Bürgermeister**

(Siegel)

## Öffentliche Bekanntmachung über die Genehmigung kraft Gesetzes des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohngebiet Flinsberger Str, Teil 2 der Gemeinde Schimberg OT Martinfeld

Der vom Gemeinderat Schimberg in der Sitzung am 04.09.2018 mit Beschluss-Nr. 119-22/18 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 5 „Wohngebiet Flinsberger Str, Teil 2 der Gemeinde Schimberg OT Martinfeld wird gemäß nach § 6 Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S 3634) kraft Gesetzes vom 16.01.2019 genehmigt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der genehmigte Bebauungsplan Nr. 5 „Wohngebiet Flinsberger Str, Teil 2 der Gemeinde Schimberg OT Martinfeld bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung (Teil C) zu jedermanns Einsicht im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg/ OT Ershausen während der Öffnungszeiten (Mo 09.00 - 12.00 Uhr/ Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr/ Do 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr/ Fr 09.00 - 12.00 Uhr) und nach vorheriger Vereinbarung bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Gemeinde weist hiermit auf die neue Fristenregelung des § 215 BauGB hin sowie auf die darin bestimmten Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen. Eine beachtliche Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Schimberg, 11.02.2019

**Leonhardt**  
**Bürgermeister**

- Siegel -

## Hinweiskanntmachung - Europa- und Kommunalwahlen

Am **26. Mai 2019** finden die Kommunal- und Europawahlen statt. In den Mitgliedsgemeinden der VG Ershausen/Geismar werden neue Gemeinderäte gewählt.

In den Gemeinden Sickerode und Volkerode werden Bürgermeister neu gewählt.

In der Gemeinde Schimberg werden gleichzeitig die Ortsteilbürgermeister für die Ortsteile Ershausen, Martinfeld, Rüstungen und Wilbich gewählt.

**Hiermit möchten wir darauf hinweisen, dass die Bekanntmachungen für die Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder, Bürgermeister und der Ortsteilbürgermeister in den Schaukästen der Gemeinden ab 26. Februar 2019 und auf der Internetseite der VG Ershausen/Geismar veröffentlicht werden.**

**Die Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen bis spätestens 12. April 2019 bis 18.00 Uhr beim Wahlleiter der Gemeinde eingereicht werden.**

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der

Wahlvorschläge müssen spätestens bis **22. April 2019, 18.00 Uhr** behoben sein.

Am **23. April 2019** tritt der Wahlausschuss der jeweiligen Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu den Listenverbindungen den gestellten Anforderungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalordnung entsprechen und als gültig zugelassen werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Hauptamt, Frau Rhein (441-13) oder Sekretariat, Frau Pach, (441-14).

## Europawahl am 26.05.2019

### Sehr geehrte Damen und Herren,

vom 23. bis 26. Mai 2019 findet in der Europäischen Union die Neunte Direktwahl des Europäischen Parlaments statt, in **Deutschland am Sonntag, den 26. Mai 2019.**

Unionsbürger aus anderen Mitgliedstaaten, die in Deutschland wohnen, können entweder in ihrem Herkunfts-Mitgliedstaat oder in ihrem Wohnsitz-Mitgliedstaat Deutschland an der Europawahl teilnehmen. Jeder darf aber nur einmal wählen.

Für die Wahlteilnahme in Deutschland müssen Sie sich in das Wählerverzeichnis Ihrer deutschen Wohnsitz-Gemeinde eintragen lassen. Sie erhalten dann auch in Zukunft automatisch hier ihre Wahlbenachrichtigung für die künftigen Europawahlen.

Für die Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen Sie in der Gemeinde ihres Wohnorts bzw. in der VG Ershausen/Geismar

### bis spätestens zum 5. Mai 2019 (Sonntag)

einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Den Antrag können Sie auch per Post an die Gemeinde/VG Ershausen/Geismar senden. (Bitte beachten Sie die allgemeinen Öffnungszeiten und Postlaufzeiten!)

Das Formular und ein Merkblatt erhalten Sie unter [www.bundeswahlleiter.de/europawahlen/2019/informationen-waehler/unionsbuerger.html](http://www.bundeswahlleiter.de/europawahlen/2019/informationen-waehler/unionsbuerger.html). oder bei der VG Ershausen/Geismar (Meldebehörde) zu den üblichen Öffnungszeiten.

Weitere Informationen zur Wahlteilnahme erhalten Sie in allen Amtssprachen der EU unter [www.bmi.bund.de/europeans-vote-in-germany](http://www.bmi.bund.de/europeans-vote-in-germany).

## Informationen der VG „Ershausen / Geismar“

### Mitteilung zum Verfahrensstand - Bebauungsplan Nr. 8 „Wohngebiet Rodelbahn“ der Gemeinde Schimberg OT Ershausen

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr.: 108-20/18 vom 26.04.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Wohngebiet Rodelbahn“ Gemeinde Schimberg OT Ershausen beschlossen.

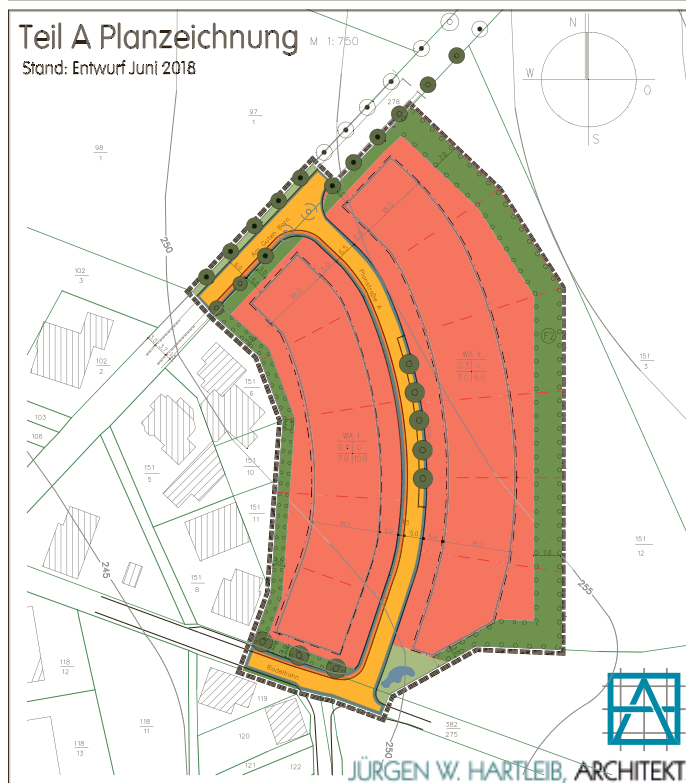
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8, „Wohngebiet Rodelbahn“ Gemeinde Schimberg OT Ershausen, Stand 06/2018 sowie die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 06/2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.November 2017 (BGBl. I S.3634) lagen in der Zeit vom 26.07.2018 bis einschließlich 31.08.2018 zur jedermanns Einsicht öffentlich bei der VG Ershausen/Geismar aus.

Der Abwägungs- und Satzungsbeschluss des Gemeinderates wurde am 17.12.2018 mit Beschluss Nr. 126-23/18 gefasst.

Die Verfahrensakte wurde zur Genehmigung dem Landkreis Eichsfeld, Bauaufsichtsamt am 30.01.2019 übergeben.

Die Erteilung der Genehmigung durch den Landkreis Eichsfeld wird nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch dann unverzüglich ortsüblich bekannt gemacht.

Nach jetzigem Planungsstand soll im letzten Quartal 2019 Bau-reife erlangt sein.



Im Auftrag  
- Bauamt -  
VG Ershausen/Geismar

## Informationen über Mikrozensus und Arbeitskräftestichprobe - 2019

### (Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und die Arbeitsmarktbelastung sowie die Wohnsituation der Haushalte)

Im Jahr 2019 wird im gesamten Bundesgebiet monatlich eine 1% Stichprobenerhebung über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensus) durchgeführt.

Die Erhebung erfolgt auf Grund des Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und die Arbeitsmarktbelastung sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz - **MZG**) vom 07.12.2016 (BGBl. I S. 2826) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - **BstatG**) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach dem Thüringer Statistikgesetz (**ThürStatG**) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, bei allen repräsentativ ausgewählten Adressen.

Alle Angaben unterliegen dem Datenschutz gemäß Thüringer Datenschutzgesetz (**ThürDSG**) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Hiermit möchten wir die Einwohnerinnen und Einwohner der **Gemeinde Schimberg** darüber informieren, dass Haushalte aus ihrer Gemeinde zu der o.g. Statistik befragt werden.

Die in die Befragung eingezogenen Haushalte wurden mittels eines mathematischen Stichprobenverfahrens so ausgewählt, dass sie die Gesamtheit der bundesdeutschen Haushalte repräsentieren.

Den betreffenden Haushalten wird die bevorstehende Befragung schriftlich angekündigt. Für die Haushalte besteht Auskunftspflicht.

## Mitteilung der Meldebehörde

- Bitte überprüfen Sie die Gültigkeit Ihrer Personalausweise, Reisepässe und Kinderausweise.
- Altersjubilare, die nicht in der Tageszeitung und im Amtsblatt der VG zum Geburtstag gratuliert werden möchten, bitten wir um schriftliche Mitteilung. Gleiches gilt für Goldene u. Diamantende Hochzeiten.
- Vordrucke für den Lohnsteuerjahresausgleich 2018 sind ab sofort bei der Meldebehörde erhältlich.

Meldebehörde  
der VG Ershausen/Geismar

## Mitteilung Fundsachen

Folgende Fundsache wurden im Fundbüro der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ abgegeben:

### Schlüsselbund

**Fundort:** Parkplatz Gärtnerei „Müller“,  
37308 Schimberg OT Wilbich

**Fundtag:** 01.02.2019

Die Eigentümerin / der Eigentümer der o. g. Fundsache wendet sich bitte direkt an das Ordnungsamt der VG „Ershausen/Geismar“, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg oder telefonisch an die 036082/44130.



## Anmeldung zur Eheschließung

### Was brauchen Sie?



Sie können sich frühestens sechs Monate vor der Trauung auf dem Standesamt Ihres Wohnortes anmelden, da die Anmeldung nur so lange gültig ist. Der endgültige Termin der Eheschließung wird erst vergeben, wenn alle notwendigen Unterlagen vorliegen.

Ihr erster Weg sollte Sie also zum Standesamt führen, wo Ihnen mitgeteilt wird, welche Dokumente Sie brauchen und woher Sie diese bekommen.

Möchten Sie an einem anderen Ort als Ihrem Wohnort heiraten, wird das dortige

Standesamt vom Standesamt des Wohnsitzes zur Erschließung ermächtigt.

Eine wichtige Neuerung ist, dass bei einer standesamtlichen Trauung Trauzeugen nicht mehr zwingend vorgeschrieben sind. Falls Sie sich aber für die Anwesenheit von Trauzeugen entscheiden, dürfen es höchstens zwei sein. Sie müssen geschäftsfähig sein (mindestens 18 Jahre) und müssen ihren Personalausweis vorlegen. Rein rechtlich gehen die Trauzeugen mit ihrer Unterschrift keine Verpflichtung ein.

Die Kosten für eine Eheschließung lassen sich nicht pauschal beziffern. Nach bundeseinheitlich geltender Rechtsverordnung sind die Standesämter verpflichtet, für eine Trauung außerhalb der Öffnungszeiten, zum Beispiel an einem Samstag, eine Zusatzgebühr in Höhe von 30 Euro zu erheben.

Ein Stammbuch für Ihre Urkunden können Sie im Standesamt erwerben. Hier können Sie, je nach Ausführung, zwischen 15 und 30 Euro rechnen.

Welche Papiere benötigen Sie für eine standesamtliche Trauung?

- In der Regel reichen Personalausweis oder Reisepass
- beglaubigte Abschrift aus dem Geburtsregister
- Aufenthaltsbescheinigung
- **Geschiedene** oder **Verwitwete**:
  - Sterbeurkunde des verstorbenen Ehepartners
  - Nachweis über vorangegangene Ehen (rechtskräftige Scheidungsurteile; beglaubigte Abschriften aus den Eheregistern)

- bei **vorehelichen Kindern**:
  - Geburtsurkunde des Kindes
  - Vaterschaftsanerkennung (falls erfolgt) sowie Sorgeerklärung

Bitte informieren Sie sich vor Besorgung der Unterlagen bei Ihrem Standesamt!

**Die Gebühren im Einzelnen:**

- Prüfung der Ehefähigkeit/Lebenspartnerschaft **40 €**
- Prüfung der Ehefähigkeit unter Beachtung ausländischen Rechts **70 €**
- Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides statt **25 €**
- Durchführung der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt **20 €**
- Durchführung der Eheschließung/Lebenspartnerschaft außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten (ausgenommen Eheschließungen oder Begründung Lebenspartnerschaft bei lebensgefährlicher Erkrankung) **50 €**
- Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften **25 €**
- Erteilung einer Bescheinigung über eine Erklärung zur Namensführung **10 €**

**Bücherstübchen**

In der Gemeinde Wiesenfeld befindet sich seit kurzem ein Bücherstübchen. Wer ein Buch bringt, darf auch ein Buch mitnehmen! Wir wünschen allen Leseratten viel Spaß beim Stöbern.



Allen fleißigen Helfern, die beim Bau und Einrichten geholfen haben, möchten wir recht herzlich danken!

**Nichtamtlicher Teil**

**Aus der Verwaltungsgemeinschaft**

**Einladung zur Jugendschutzkonferenz**



**Jugendschutzkonferenz**  
**„Wie schütze ich mein Kind“**  
 14.03.2019 ab 17:00 Uhr

in der Aula der SBBS Leinefelde  
 Goethestraße 18  
 37327 Leinefelde-Worbis

**Programm**

**Einlass**  
 Der Jugendschutz des Landkreises Eichsfeld, der Kinder- und Jugendschutzdienst der Villa Lampe und die Suchtberatung der Caritas stellen sich vor.

**Begrüßung**  
 Herr Gerald Schneider  
 1. Beigeordneter des Landkreises Eichsfeld

**Fachvorträge**  
 „Strafrechtliche Aspekte bei Substanzmissbrauch und rechtssicheres Handeln“  
 Herr Strewe, Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft Erfurt

„Drogen im Eichsfeld“  
 Herr Weinstein, Polizeiinspektion Eichsfeld

„Erfahrungsbericht“  
 Mutter eines betroffenen Kindes

Für nähere Informationen oder für die Anmeldung zur Jugendschutzkonferenz nehmen Sie bitte Kontakt auf: per E-Mail unter [jugendamt@kreis-eic.de](mailto:jugendamt@kreis-eic.de) oder telefonisch unter 03606 650-5131 oder 03606 650-5147.



**Aus der Region**



**STAATLICHES GYMNASIUM „ST. JOSEF“**  
 Riethstieg 1, 37351 Dingelstädt  
 Tel. 036075 62275  
 Fax 036075 62177  
 E-Mail [sekretariat@gymnasium-dingelstaedt.de](mailto:sekretariat@gymnasium-dingelstaedt.de)  
<http://www.gymnasium-dingelstaedt.de/joomla/>

**Informationen für das Schuljahr 2018/2019**

Tag der offenen Tür

Für Samstag, den 23.02.2019, laden wir Sie in der Zeit von 10:00 bis 13:00 Uhr zu einem "Tag der offenen Tür" in unser Gymnasium ein.

Besuchen Sie uns! Sie können sich an diesem Tag unter anderem über das Bildungs- und Erziehungskonzept und die räumlichen Bedingungen am St. Josef-Gymnasium informieren. Des Weiteren werden Ihnen folgende Programmpunkte angeboten:

- Theateraufführung
- Vorstellung von Projekten
- Schulpartnerschaften stellen sich vor
- Arbeitsgemeinschaften
- Schulführungen
- und vieles mehr ...

Anmeldewoche

Die Anmeldung Ihrer Kinder an ein Gymnasium erfolgt im Land Thüringen in der Zeit vom 04.03. -09.03.2019.  
 Für das Staatliche Gymnasium "St. Josef" Dingelstädt gelten folgende Anmeldezeiten:

Montag,	04.03.2019	08:00 - 16:00 Uhr
Dienstag,	05.03.2019	08:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch,	06.03.2019	08:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag,	07.03.2019	08:00 - 16:00 Uhr
Freitag,	08.03.2019	08:00 - 18:00 Uhr
Samstag,	09.03.2019	10:00 - 12:00 Uhr

Bringen Sie bitte das Halbjahreszeugnis und gegebenenfalls die Schullaufbahnpfehlung mit.

# Veranstaltungskalender

## Monat Februar

<b>Gemeinde Geismar</b>	<b>Datum</b> 23.02.19	<b>Veranstaltung</b> 1. Büttensabend, 19.31 Uhr, Saal, KGG Geismar
-------------------------	--------------------------	---

## Monat März

<b>Gemeinde Geismar</b>	<b>Datum</b> 01.03.19	<b>Veranstaltung</b> Weltgebetstag der Frauen, Katholisches Gemeindehaus Ershausen
	02.03.19	2. Büttensabend, 19.31 Uhr, Saal, KGG Geismar
	03.03.19	ab 15.00 Uhr, Kinderfasching, Saal
	04.03.19	ab 8.30 Uhr - Rosenmontag - Schulfasching, Saal
	15.03.19	Jahreshauptversammlung FFW Geismar, Saal
<b>Schimberg OT Ershausen</b>	08.03. - 09.03.19	Babybasar, Saal
<b>Volkerode</b>	08.03.19	19.00 Uhr, Jahreshauptversammlung Heimat- und Wanderverein, DGH
	22.03.19	19.30 Uhr, Jahreshauptversammlung der Waldgenossenschaft, FFW-Gerätehaus
	29.03.19	19.30 Uhr, Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft, FFW-Gerätehaus



**Karnevalsnachmittag**  
Für „Rentner und die es mal werden wollen“  
Samstag, **23.02.2019, 14:31 Uhr**

**Karnevalshauptsitzung**  
Mit Kostümpremierung  
Samstag, **02.03.2019, 19:11 Uhr**

**Kinderfasching**  
Sonntag, **03.03.2019, 15:00 Uhr**




## Familienzentrum Kloster Kerbscher Berg



Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt  
 Anmeldung unter: [familienzentrum@kerbscher-berg.de](mailto:familienzentrum@kerbscher-berg.de)  
 Tel. 036075 690072  
[www.kerbscher-berg.de](http://www.kerbscher-berg.de)

Termin / Kursbeginn	Thema	Referent/in
<b>Februar 2019</b>		
Mi, 20.02. 18.00 Uhr	Yoga - Körper-, Atem- und Entspannungsübungen (8x)	S. Bärtig
Mi, 20.02. 20.00 Uhr	Emotionale Entwicklung von Anfang an - Förderung der emotionalen Intelligenz (Elternabend)	S. Hahn
Sa, 23.02. 15.00 Uhr	Nachmittag für Alleinerziehende	A. Hagedorn
Mo, 25.02. 09.00 Uhr	Trageworkshop - Grundlagen, Vorführung, Vorstellung und Ausprobieren von ca. 50 verschiedenen Tragehilfen (Anmeldung bis spätestens 2 Werktage vor Kursbeginn unter <a href="mailto:marlen@kangatraining.de">marlen@kangatraining.de</a> oder 0170 3006230)	M. Wolf
Di, 26.02. 15.00 Uhr	Handarbeit (jeden 2. und 4. Dienstag im Monat) - Bürgerhaus Dingelstädt	M. Dölle
Di, 26.02. 16.00 Uhr	Kreativer Jahreskreis - für Eltern / Großeltern mit Kindern von 4 - 7 Jahren	U. Stöber
<b>März 2019</b>		
Fr, 01.03. 10.45 Uhr	PREKanga - Fitness-Workout für Schwangere (5x) Anmeldung ausschließlich über <a href="http://www.marlensturnbeutel.de">www.marlensturnbeutel.de</a> nähere Auskünfte unter <a href="mailto:marlen@kangatraining.de">marlen@kangatraining.de</a> oder 0170 3006230	M. Wolf

Sa,	02.03.	15.00	Uhr	<b>Familyday - bunter Nachmittag für Familien</b>	Bergteam
Mo,	04.03.	20.00	Uhr	Stammtisch für Eltern mit besonderem Kind - Zusammenkommen, Austausch, Gemeinschaft	R. Jakobi
Do,	07.03.	09.30	Uhr	Babymassage nach Leboyer - Für Eltern mit Babys ab ca. 8 Wochen (6x)	J. Weidner
Sa,	09.03.	09.30	Uhr	Wechseljahre - schweißtreibend aber auch Chance für Neuorientierung und Entdeckung ungeahnter Kräfte und Potentiale -	M. Zucht
Mo,	11.03.	09.15	Uhr	Eltern-Kind-Treff, Start Block 3 - Mo-Fr	J. Grohe
Mo,	11.03.	16.00	Uhr	Info rund um die Schwangerschaft - Mutterschutz, Elternzeit, Elterngeld ...	A. Hagedorn
Mo,	11.03.	19.30	Uhr	Abenteuer Pubertät - In einer gelassenen Haltung die Jugendlichen durch die Pubertät begleiten - Eltern-Kurs KESS-Erziehen ( <b>Kooperativ - Ermutigend - Situationsorientiert - Sozial</b> ) 5x	P. Nagler
Di,	12.03.	09.30	Uhr	Rückbildungsgymnastik und Babymassage (5x)	P. Wand
Di,	12.03.	15.00	Uhr	Handarbeit (jeden 2. und 4. Dienstag im Monat) - Bürgerhaus Dingelstädt	M. Dölle
Di,	12.03.	19.00	Uhr	Kreatives Arbeiten mit Beton	V. Schilling
Mi,	13.03.	09.00	Uhr	Geburtsvorbereitung (5x)	P. Wand
Mi,	13.03.	09.00	Uhr	Stilltreff - Für Schwangere, stillende, nicht- oder teilstillende Mütter und ihre Babys	B. Gemein
Mi,	13.03.	19.30	Uhr	Nähkurs für Fortgeschrittene (4x)	C. Konradi
Do,	14.03.	19.00	Uhr	Kerzen gestalten (Taufe, Geburtstag, Hochzeit, Ostern, Kommunion, ...)	J. Klaus
Do,	14.03.	19.30	Uhr	Ehe-Oase - sich Zeit füreinander nehmen und sich gemeinsam etwas Gutes gönnen - mit Candle-Light-Dinner und interessanten, humorvollen Impulsen (3x)	E. / B. Hupe
Fr,	15.03.	09.30	Uhr	Kanga-Training - Gesundes Workout für die Mami und wertvolle Kuschelzeit für das Baby (8x) Anmeldung ausschließlich über <a href="http://www.marlensturnbeutel.de">www.marlensturnbeutel.de</a> , nähere Auskünfte unter <a href="mailto:marlen@kangatraining.de">marlen@kangatraining.de</a> oder 0170 3006230	M. Wolf
Sa,	16.03.	15.30	Uhr	Familienflohmarkt	
Di,	19.03.	19.00	Uhr	Schnullerkette, Spucktuch und Co. - Kreativ sein für mein Baby (2x)	V. Schilling
Mi,	20.03.	19.30	Uhr	Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter durch Vollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung (2x)	H. Sterner
Do,	21.03.	20.00	Uhr	Schüssler-Salze und Homöopathie	Dr. G. Hentrich
Sa,	23.03.	10.00	Uhr	Nähkurs für AnfängerInnen - besonders für (Groß-)Mütter und Töchter	M. Dölle
Sa,	23.03.	15.00	Uhr	Nachmittag für Alleinerziehende	A. Hagedorn

## Frauenbildungs- und Begegnungsstätte ko-ra-le e.V.



Auf der Rinne 1a  
37308 Heilbad Heiligenstadt  
Tel.: 03606 / 60 36 73  
Fax: 03606 / 60 88 08  
[info@ko-ra-le.com](mailto:info@ko-ra-le.com), [www.ko-ra-le.com](http://www.ko-ra-le.com)

Alltags, Jahreszeiten, Feste und Feiern im Jahreslauf und in schönen Liedern. Für die Kinderbetreuung engagieren sich Ehrenamtliche aus dem Helferkreis der Caritas.

**Montag von 16.00 - 18.00 Uhr**  
Marianne Krug

### Kreis- und Reigentänze - „Tanzwege“

In der Vielfalt der alten und neuen Tänze finden wir Begegnung auch mit uns selbst und den anderen. Der Reichtum der Gebärden und Haltungen ermöglicht den Tänzer/innen den Ort der Stille und Lebensfreude in sich zu entdecken, wo Bewusstsein stattfinden kann. Tanz ist auch Sprache, Bewegungssprache des Körpers. Einfache Bewegungsfolgen und Tänze - so bietet dieser Nachmittag ein Erlebnis von Harmonie und Lebensfreude für Menschen jeden Alters.

Bitte mitbringen: leichte Tanzschuhe  
**Samstag 23.02.2019, 14.00 - 17.00 Uhr**  
Marion Stützer

### Beratung und Begleitung in der Zeit der Trauer

„Das Vergessen wollen verlängert das Exil und das Geheimnis der Erlösung.“

Das Leben ist voll von Abschieden, Trennungen und Verlusten. Trauer ist eine normale und notwendige Reaktion auf Verlust. Ich möchte Sie einladen gemeinsam über dieses Thema ins Gespräch zu kommen.

**Termine nach Vereinbarung**, Anmeldung erforderlich!  
Kursgebühr: 10 € pro Treffen  
Petra Stief

## Neue Kurse und Veranstaltungen der ko-ra-le e.V. Februar 2019

### FrauenCafé

Wir laden ein in unser gemütliches „FrauenCafé“: Jede Frau, unabhängig von Alter, Nationalität oder Konfession, ist bei uns willkommen. Wir möchten Gelegenheiten zum gegenseitigen Kennenlernen geben, um Gespräche zu führen und sich auszutauschen. Dieses Angebot reicht von Erfahrungsaustausch in besonderen Lebenslagen bis zu kulturellen und sozialen Informationen. Es liegt uns am Herzen, dass sich die Frauen in einer lockeren und angenehmen Atmosphäre bei uns wohl und vertraut fühlen.

**Jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 10.00 - 12.00 Uhr**

Marianne Krug

### Treff syrische Frauen

Immer montags um 16 Uhr ist Treff der syrischen Frauengruppe. Diese Treffen dienen der Übung der deutschen Sprache, sowie dem Austausch untereinander. Gemeinsam wird gesungen und gebastelt. Die Sprachübungen werden integriert in Themen des

**Systemische Beratung**

Mit meinem Angebot der systemischen Beratung möchte ich Ihre Probleme, Fragen, Ängste und Konflikte in allen Lebensbereichen verstehen und Ihnen helfen, neue Sichtweisen zu entwickeln, Ihre Stärken und Ihr inneres Gleichgewicht wieder zu finden. Ich möchte Sie dabei unterstützen, Ihre eigenen Ressourcen zu entdecken und zu nutzen. Das kann Ihnen helfen, sich wieder leichter zu fühlen und neue Wege zu gehen.

**Termine nach individueller Absprache (03606-60 36 73)**

Kerstin Kastner • Systemische Beraterin, Erzieherin, Heilpädagogin

**Selbsthilfegruppe „Atemwegserkrankungen“**

Wir sind eine SHG für Betroffene, Angehörige und Interessierte. Wir treffen uns zum gemeinsamen Erfahrungsaustausch, Unterstützung und gegenseitiger Hilfe. Wir organisieren fachliche Informationen, Beratungen und gemeinsame Aktivitäten. Wir sprechen Betroffene mit COPD, mit Asthma sowie Sauerstoffpatienten an. Wir haben Ihr Interesse an unserer Gruppe geweckt, an besuchen Sie uns ganz unverbindlich.

**Jeden 2. Mittwoch im Monat 16.00 - 17.30 Uhr**

Julia Barthel, Tel. 03605- 518232

13.2.19 16.00 Uhr

**Kundalini Yoga für Schwangere****„Vertraue in die Kraft in dir“**

Kundalini Yoga bereitet deinen Körper, Geist und Seele ganzheitlich auf die Geburt vor. Während der Yogastunde bist du ganz mit Dir und Deinem Kind. Du erreichst eine Verbesserung der Atmung (Lunge-Zwerchfell), sowie Entspannung.

Du stärkst deine Rückenmuskulatur und deinen Beckenboden, um Kraft für die Geburt zu haben. Sanfte Übungen für Beckenboden, Bauch, Wirbelsäule und Schultern stärken die Muskulatur. Meditation, um deinen Geist zu reinigen. Eine Frau, die während der Schwangerschaft gelernt und geübt hat, ihre Atmung und Bewegung bewusst zu lenken, wird auch bei der Geburt den Bedürfnissen des Körpers folgen können. Ein guter Grund, diese Art kennen zu lernen.

**Mittwoch 16.30 Uhr**

Einstieg jederzeit möglich / Anmeldung erforderlich

Angelina Simon • Kundalini Yogalehrerin, Ayurveda

Ernährungs- & Gesundheitsberaterin

**Line Dance Zirkel**

Tanzen ist Bewegung und damit gut für den Körper. Und wenn das Ganze noch so viel Spaß bringt wie diese beliebte Tanzform, steht einer aktiven Abendgestaltung wohl nichts mehr entgegen: Line Dance ist eine Tanzform, in der die Tänzerinnen und Tänzer in Reihen vor- und nebeneinander gemeinsam tanzen.

Bitte Turnschuhe mit heller Sohle mitbringen.

**Donnerstag 20.00 Uhr**

Einstieg nach Absprache möglich

**„Auf dem Weg“****Beratung - wenn der Boden schwankt und der Weg holprig wird**

Das Leben folgt selten geraden Wegen. Da gibt es Weggabelungen, Berge und Täler, holprige Straßen und Durststrecken ohne Tankstelle. Freunde und Familie sind gute Begleiter/innen auf dem Lebensweg aber manchmal hilft auch der Blick von einer außenstehenden Person, um Entscheidungen treffen zu können, alles einfach mal rauszulassen oder den Weg neu zu betreten. Mit Themen wie Schwangerschaft / Partnerschaft / Erziehung, Trennung / Verlust / Krankheit, Lebensentwürfe / Selbstbild, Arbeitsleben / Stillstand, Gesundheit und / oder Spiritualität können Sie sich gerne an mich wenden. Ich freue mich Sie kennenzulernen und bin neugierig auf alle Themen, die Sie mitbringen. Die Beratung ist kostenlos, unterliegt der gesetzlichen Schweigepflicht und ist auf Wunsch anonym.

**Termine nach individueller Absprache (03606-60 36 73)**

oder per Mail: b.siegl@ko-ra-le.com

Beate Siegl • Dipl. Sozialpädagogin, Diakonin

**Anmeldungen zu allen Angeboten nehmen wir gern unter 03606/603673 entgegen!**

**Noch bis zum 01. März 2019 für Thüringentag anmelden****Vielfältige Ideen auch für den Festumzug gefragt**

Vom 28. bis 30. Juni 2019 ist Sommerda Gastgeber des 17. Thüringentages, der unter dem Motto „Ganz schön Sommerda“ steht. Am Thüringentag-Wochenende wird auf 12 Themenmeilen und 8 Bühnen ein buntes Programm von Vereinen, Verbänden, Organisationen und Institutionen aus Sommerda, dem Landkreis, dem Freistaat und über die Landesgrenze hinaus geboten.

Einer der Höhepunkte wird der große Festumzug am Sonntag, dem 30. Juni, sein. Für die Teilnehmer stehen verschiedene Themen zur Auswahl, die sie besetzen können. Geplant sind die Themen „Ganz schön geschichtlich“, „Ganz schön bunt“, „Ganz schön talentiert“ und „Ganz schön Thüringen“, unter denen sich die Teilnehmer in den Festumzug einreihen können.

Dabei sind den Ideen zur Gestaltung eines Umzugsbildes kaum Grenzen gesetzt: Ob zu Fuß oder mit Motivwagen, mit Musik oder ohne - die Stadt freut sich, Interessierte als Teilnehmer des Umzuges begrüßen zu können und lädt herzlich ein, den traditionellen Festumzug zum Thüringentag mitzugestalten. Ansprechpartnerin für den Festumzug ist Frau Rothhardt, Tel. 03634/350 323.

**Anmelden können sich Teilnehmer für den Festumzug sowie auch Interessenten für einen Standplatz als Händler, Schausteller oder Verein und für einen Programmbeitrag zum Thüringentag noch bis zum 01. März 2019. Wer als Helfer beim Thüringentag unterstützen möchte, meldet sich bitte auch bis zum 01. März 2019 an!**

Zur Anmeldung stehen im Internet unter

[www.thuringentag2019.de](http://www.thuringentag2019.de)

unter dem Button Ich möchte mitgestalten entsprechende Formulare zur Verfügung. Bei Fragen bitte direkt an das Organisationsteam wenden!

Auf der Thüringentag-Internetseite ist auch das Anmeldeformular für „Thüringer Talente“ zu finden.

Hier haben Unternehmen die Möglichkeit, ihre Firma vorzustellen und für Fachkräfte zu werben.

**Anmeldeschluss dafür ist der 01. Mai 2019.**

**Aus Vereinen und Verbänden****Termine der Energieberatung****... im Februar**

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen in **Heilbad Heiligenstadt** findet jeden Dienstag in der **Göttinger Straße 5** statt, in **Leinefelde** jeden Mittwoch in der **Jahnstraße 12-16**. Die Termine im **Februar** lauten:

**Heilbad Heiligenstadt**

Dienstag, 26.02.

jeweils von 15:00 bis 18:00 Uhr

**Leinefelde**

Mittwoch, 27.02.

jeweils von 15:00 bis 18:00 Uhr

**... im März**

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen in **Heilbad Heiligenstadt** findet jeden zweiten Dienstag in der **Göttinger Straße 5** statt, in **Leinefelde** jeden Mittwoch in der **Jahnstraße 12-16**.

Die Termine im **März** lauten:

**Heilbad Heiligenstadt**

Dienstag, 12.03.

Dienstag, 26.03.

jeweils von 15:00 bis 18:00 Uhr

**Leinefelde**

Mittwoch, 06.03.

Mittwoch, 13.03.

Mittwoch, 20.03.

Mittwoch, 27.03.

jeweils von 15:00 bis 18:00 Uhr

Beraten wird zu den Themen Heiztechnik, Erneuerbare Energien (Solarthermie, Photovoltaik, Biomasse), Wärmedämmung, Schimmel, Stromsparen im Haushalt sowie zum Wechsel des Strom- oder Gasanbieters.

Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) ist die Beratung **ab sofort kostenfrei**.

Eine vorherige telefonische Anmeldung ist unbedingt erforderlich und kann unter den Telefonnummern 0800 - 809 802 400 (kostenfrei) oder 0361 - 555140 vorgenommen werden. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

**Wir gratulieren****... zum Geburtstag****Kella**

am 10.03. Irmgard Henning zum 70. Geburtstag

am 17.03. Walter Bierschenk zum 85. Geburtstag

am 21.03. Dieter Wagenführ zum 70. Geburtstag

am 30.03. Elisabeth Döring zum 90. Geburtstag

**Krombach**

am 16.03. Maria Kohnert zum 80. Geburtstag

**Volkerode**

am 31.03. Karl Ständer zum 90. Geburtstag

**Wiesenfeld**

am 20.03. Ingrid Ockenfels zum 70. Geburtstag

**Schimberg OT Ershausen**

am 26.03. Berta Leifholz zum 90. Geburtstag

**Schimberg OT Rüstungen**

am 31.03. Sibylle Weidner zum 70. Geburtstag

**Schimberg OT Wilbich**

am 04.03. Erich Gunkel zum 70. Geburtstag

am 05.03. Magdalena Müller zum 75. Geburtstag

am 21.03. Gertrud Pudenz zum 75. Geburtstag

**Kirchliche Nachrichten****Evangelische Kirchengemeinde Großtöpfer****Gottesdienste**

01.03.2019 (Freitag) Ershausen, Elisabethsaal

19.00 Uhr

**Weltgebetstag der Frauen:**

Frauen aller Konfessionen

laden ein **am ersten Freitag im März:**

Kommt, alles ist bereit! - Slowenien

10.03.2019 in Großtöpfer, Winterkirche, Gemeinderaum Pfarrhaus

10.30 Uhr

**Invokavit** (1. Sonntag in der Passionszeit)

Pfr. i.R. Weidner, Dieterode



24.03.2019 in Großtöpfer, Winterkirche, Gemeinderaum Pfarrhaus

10.30 Uhr

**Okuli** (3. Sonntag in der Passionszeit)

mit Heiligem Abendmahl

**MITFAHRMÖGLICHKEIT über Gärtnerei Müller, Telefon 036082/48330**

Bitte rufen Sie am Vortag an, wenn Sie zum Gottesdienst kommen möchten!

**Wir laden ein zu den Gemeindeveranstaltungen der Kirchengemeinde Großtöpfer!****Unsere Gemeindeveranstaltungen****WELTGEBETSTAG 2019:****Kommt, alles ist bereit! - Slowenien**Frauen aller Konfessionen laden ein **am ersten Freitag im März, dem 01.03.2019,****in Bernterode**

17.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus

**in Ershausen:**

19.00 Uhr im kathol. Gemeindesaal „St. Elisabeth“

**in Mühlhausen**

19.00 Uhr im Haus der Kirche, Kristanplatz

Herzliche Grüße von den Frauen aus Slowenien, einem der kleinsten und jüngsten Länder Europas. Gott hat Slowenien in großer Güte mit Naturschönheiten beschenkt ...

„Kommt, alles ist bereit“. Mit dieser Bibelstelle aus Lukas 14, 13-24 laden die slowenischen Frauen zum Weltgebetstag 2019 ein. Der Tisch ist reich gedeckt. Er bietet Platz für alle, besonders für die Ausgegrenzten und Benachteiligten.

Liebe Schwestern und Brüder, kommt, alles ist bereit! Lasst uns gemeinsam Gott preisen.

**Frauenkreis Großtöpfer**am Mittwoch, 27.02.2019, 15.00 Uhr, mit Kaffeetrinken im Pfarrhaus

Bilder, Musik und Infos aus Slowenien zum Weltgebetstag der Frauen 2019:

Kommt, alles ist bereit!

am Mittwoch, 13.03.2019, 15.00 Uhr im Pfarrhaus Großtöpfer mit Kaffeetrinken.

Wir basteln mit Frau Müller für Ostern.

**Konfirmandenunterricht**Samstag, der 23.02.2019, 09.00 - 12.00 Uhr in Eigenrieden

3. Konfi-Wochenende in Beinrode von Freitag, 15.03.2019 bis Sonntag, 18.03.2019

**Junge Gemeinde**

im Pfarrhaus Eigenrieden. Infos über Vikar Andreas Paulsen (036082-919433)

**Ökumenischer Bibelabend**Dienstag, der 12.03.2019, um 19.30 Uhr im Kathol. Pfarramt, Geismar.**Volleyball**in der Turnhalle Ershausen donnerstags 20.00 - 22.00 Uhr: 07.03.; 14.03.; 21.03.; 28.03.

Vikar Andreas Paulsen (036082-919433) lädt Jung und Alt ein - als Gemeinde Gemeinschaft leben!

**Line-Dance** in Großtöpferdienstags, 19.30 Uhr im Pfarrhaus

**Ökumenisches Friedensgebet**montags um 19.00 Uhr:

März: Pfarrkirche Ershausen

April: Pfarrkirche St. Ursula, Geismar

**„Sieben Wochen anders leben“**

Wer fastet, der hat die Chance, sich selbst zu überraschen: Fällt es mir leicht, sieben Wochen auf Schokolade zu verzichten? Ist mein Leben anders, wenn ich keinen Rotwein trinke? Was entdecke ich, wenn ich täglich einen Psalm lese? Wer fastet, der schafft sich selbst neue Freiräume, eröffnet sich einen neuen Blick auf sich und die Welt.

Die Fastenzeit beginnt jeweils am Aschermittwoch (6. März 2019) und endet in der Nacht zu Ostersonntag (21. April 2019). [www.anderezeiten.de](http://www.anderezeiten.de)



Eigentlich  
bin ich ganz anders,  
nur komme ich  
so selten dazu.  
(2008, J. H. H. H. H.)

**Wendet euer Herz wieder dem Herrn zu, und dient ihm allein.**  
*1 Sam 7,3*

Mit dem Monatsspruch für März 2019 grüße ich Sie sehr herzlich!

**Ihr Pfr. Brehm,**

Paradiesweg 2, 37308 Großtöpfer,

Tel. 036082-81780,

Fax: 036082-40303,

Mail: [brehm@grosstoepfer.de](mailto:brehm@grosstoepfer.de)[www.kirchenkreis-muehlhausen.de](http://www.kirchenkreis-muehlhausen.de)**Informationen für den Kirchort****St. Maria Magdalena Wilbich**

in der Pfarrgemeinde St. Alban Effelder

Hauptstr. 92, 37359 Großbartloff

Tel. 03602770344

[info@eichsfelder-dom](mailto:info@eichsfelder-dom)**Informationen für die Gemeinde****Krankenkommunion** Mittwoch, 27.02., 09:30 Uhr**Kreuzwegandachten** Montag, 11.03. und 25.03., 18:00 Uhr

Mittwoch, 20.03., 09:00 Uhr

**Gemeindefrühstück** Mittwoch, **03.04.**, 09:00 Uhr**Treffen** Mittwoch, 20.02., 17:00 Uhr Großbartloff**der Firmbewerber** Mittwoch, 27.02., 17:00 Uhr Großbartloff

Sonntag, 10.03., 09:00 Uhr Wilbich

Mittwoch, 13.03., 17:00 Uhr Großbartloff

**Familiengottesdienst** Sonntag, 31.03., 10:30 Uhr**Fastenessen** Sonntag, 31.03., 11:30 Uhr**Gottesdienste vom 20.02. - 20.03.2019****Mittwoch, 20.02.**08:30 Uhr Heilige Messe**Sonntag, 24.02. - 7. Sonntag im Jahreskreis**

09:00 Uhr Heilige Messe

**Mittwoch, 27.02.**

09:00 Uhr Heilige Messe

**Sonntag, 03.03. - 8. Sonntag im Jahreskreis**

10:30 Uhr Heilige Messe

**Mittwoch, 06.03. - Aschermittwoch**

09:00 Uhr Heilige Messe

**Sonntag, 10.03. - 1. Fastensonntag**

09:00 Uhr Heilige Messe

**Montag, 11.03.**

18:00 Uhr Kreuzwegandacht

**Mittwoch, 13.03.**

09:00 Uhr Heilige Messe

**Samstag, 16.03.**14:00 Uhr Taufgottesdienst  
für Lias Heddergott und Jakob Montag**Sonntag, 17.03. - 2. Fastensonntag**

09:00 Uhr Heilige Messe

**Mittwoch, 20.03.**

09:00 Uhr Kreuzwegandacht

*Alle Informationen sind auf dem Stand vom 12.02. - Änderungen sind möglich - bitte immer aktuelle Vermeldungen beachten!*

**Impressum****Südeichsfeld-Bote****Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen / Geismar****Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de), Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21**Verantwortlich für amtlichen Teil:**

der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft

**Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau OT Langewiesen**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: [v.schmidt@wittich-langewiesen.de](mailto:v.schmidt@wittich-langewiesen.de)**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.**Verlagsleiter:** Mirko Reise**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.